



## Satzung der Dorfgemeinschaft Sürth e.V.

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Sürth e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 10433 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in 50999 Köln - Sürth
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung
2.
  - a) des Umweltschutzes (Reinhaltung von Luft und Wasser, Bekämpfung des Lärms, Beseitigung von Abfall, Verringerung der Strahlenbelastung)
  - b) des Landschafts- und Denkmalschutzes
  - c) des Heimatgedankens
  - d) der Altenhilfe

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch laufende Beobachtung der Umweltverhältnisse, Teilnahme an Informationsveranstaltungen über Planungen der hiesigen Industrie und Behörden, soweit sie die Vereinszwecke tangieren, sowie Formulierungen und Einlegung von diesbezüglichen Anregungen, Einsprüchen und Beschwerden, Information, Aufklärung und Beratung der Bevölkerung durch Mitteilungen und Versammlungen. Gleichartige Maßnahmen werden hinsichtlich des Landschafts- und Denkmalschutzes sowie der Förderung des Heimatgedankens durchgeführt.

All diese auf die vorgenannten Vereinszwecke ausgerichteten Maßnahmen sollen in erster Linie den Einwohnern des Kölner Stadtteils Sürth zu Gute kommen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die persönlichen Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die Vereine nur im Rahmen und zur Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaften**

1. Mitglieder können werden:
  - a) alle im Stadtteil Köln-Sürth ansässigen Ortsvereine
  - b) alle natürlichen Personen über 18 Jahre, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
2. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung erkennt jeder Antragsteller die Vereinssatzung an und erklärt sich mit der Erhebung des Vereinsbeitrages über Lastschrift einverstanden. Er verpflichtet sich, dem Verein hierfür die entsprechende Bankverbindung mitzuteilen.
3. Der Verein kann anderen Vereinen, die sich gleichen und ähnlichen Zwecken widmen, beitreten.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme, die durch die Aussendung einer Bestätigung erfolgt. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber den Gesamtvorstand anrufen, der nach Anhörung des Bewerbers mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß; bei Vereinen auch durch Auflösung des Mitgliedsvereins. Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des folgenden Monats möglich und durch eine schriftliche Mitteilung an den Gesamtvorstand zu erklären. Der nicht verbrauchte, per 01.01. eines Jahres fälligen Beitrags wird zurückgezahlt, soweit er nicht dem Verein als Spende überlassen wird.
6. Der Ausschluß von Gesamtvorstandsmitgliedern kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.  
Für den Ausschluß von Mitgliedern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören, ist der Gesamtvorstand zuständig. Der Ausschluß kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder beschlossen werden.  
Ausschlußgründe sind:
  - a) Verstoß gegen die Satzung
  - b) Schädigung des VereinsEin Ausschlußantrag kann jedes Vereins- bzw. Gesamtvorstandsmitglied stellen. Die Ausschlußgründe sind dem betroffenen Mitglied mindestens 14 Tage vor dem Beschluß zu eröffnen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Ausschlußgründe. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör vor einem derartigen Beschluß.  
Der Beschluß ist in das freie Ermessen der zuständigen Vereinsorgane gestellt.  
Ohne förmliches Ausschlußverfahren kann nach freiem Ermessen des Gesamtvorstandes die Streichung aus der Mitgliedsliste bei folgenden Tatbeständen erfolgen:
  - a) Beitragsrückstände
  - b) Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr ohne Bewährung
7. Ein Mitglied des Vereins darf bei einem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## **§ 4 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand als Gesamtvorstand

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat als oberstes und beschlußfassendes Organ folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Gesamtvorstandes
  - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Gesamtvorstandes
  - c) Wahl von 2 Kassenprüfern, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen.
  - d) Beschluss über Satzungsänderungen
  - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge
  - f) Beschlußfassung über die vorgelegten Anträge und alle Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind.
  
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Einladung muß auf jeden Fall die Tagesordnungspunkte enthalten, die zu Satzungsänderungen führen sollen. Alle anderen wesentlichen Tagesordnungspunkte sollten gleichfalls aus der Einladung hervorgehen, ohne daß in diesen Fällen hierzu eine Verpflichtung des Vorstandes besteht. Soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, können Gegenstände zur Beschlußfassung noch nach der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt werden, ohne daß es hierfür einer besonderen Mitteilung an die Mitglieder bedarf.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann erfolgen durch:

  - a) schriftliche Einladung an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse oder
  - b) Aushang der Einladung in den vereinseigenen Schaukästen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder hat der Gesamtvorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
  
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr – möglichst im ersten Quartal des begonnenen Geschäftsjahres – statt.
  
4. Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
  
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
  
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
  
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder bei seiner Abwesenheit oder auf seinen Wunsch der zweite Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung kann aber auch jeweils einen Versammlungsleiter durch Wahl bestimmen.
  
8. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist jede Mehrheit bei allen Beschlüssen des Vereins in Mitgliederversammlungen und Gesamtvorstandversammlungen nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen.
  
9. Auf Antrag von mindestens drei Stimmberechtigten erfolgen Personenwahlen geheim.
  
10. Liegt bei Wahlen Stimmgleichheit vor, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ist hiernach immer noch Stimmgleichheit gegeben, bestimmt die Mitgliederversammlung, auf welche Weise eine Entscheidung herbeizuführen ist.

## **§ 6 Stimmrecht**

1. Jede natürlich anwesende Person besitzt – sofern sie Mitglied ist – eine Stimme.
2. Jeder Mitgliedsverein hat entsprechend seiner Mitgliederstärke per 01.01. eines jeden Jahres folgende Anzahl von Stimmen in der Mitgliederversammlung dieses Jahres.

- bis zu 40 Mitgliedern	:	2
- von 41 bis 60 Mitglieder	:	3
- von 61 bis 80 Mitglieder	:	4
- von 81 bis 100 Mitglieder	:	5
- ab 101 Mitglieder für jede angefangene weitere 500 Mitglieder	:	+1
3. Die Delegierten der Mitgliedsvereine müssen dem Gesamtvorstand von dem jeweiligen Mitgliedsverein spätestens mit Beginn der anberaumten Versammlung schriftlich benannt werden. Dabei hat der Mitgliedsverein auch zu erklären, wieviel Mitglieder er am Jahresanfang hatte.
4. Delegierter eines Vereins kann nur eine Person sein, die nicht gleichzeitig auch als natürliche Person eigenständiges Mitglied des Vereins ist.
5. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es kann nur von den anwesenden natürlichen Mitgliedern oder Delegierten der Mitgliedsvereine persönlich ausgeübt werden. Weitere Voraussetzung ist die Zahlung aller vor Ausübung des Stimmrechts fälligen Beträge.

## **§ 7 Gesamtvorstand**

1. Der Verein hat einen Gesamtvorstand.
2. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Abwahl aller oder einzelner Mitglieder des Gesamtvorstandes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.  
Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen mit einfacher Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen einen Nachfolger wählen.
3. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Schatzmeister
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) einem Beirat von bis zu zehn Beisitzern
4. Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Sie handeln nach Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse.
5. Für die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist zur Beweispflicht eine Niederschrift durch den vom Gesamtvorstand aus dem Kreis der Gesamtvorstandsmitglieder gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die auf eine volle Person aufgerundete Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Herrscht dann immer noch Stimmgleichheit, so gibt der erste Vorsitzende den Ausschlag. Ist er nicht anwesend, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

7. Beschlußfassungen erfolgen offen durch einfache Stimmenmehrheit.
8. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand weitere Vereinsmitglieder und andere Personen als Sachkundige hinzuziehen. Diese haben beratende Funktion und kein Stimmrecht.
9. Die Tätigkeit der Gesamtvorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer für die Vereinszwecke getätigten Auslagen.

## **§ 8 Aufgaben des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse sowie der Beschlüsse des Gesamtvorstandes.
2. Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
3. Die Führung der laufenden Geschäfte.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Aufhebung oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die katholische und evangelische Kirchengemeinde des Ortsteils Köln-Sürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.  
Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung zwei Liquidatoren, die nur gemeinsam auftreten können.

## **§ 10 Gerichtsstand**

1. Gerichtsstand ist Köln
2. Die Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.03.2014 beschlossen.
3. Die Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.